

24. Genügt die bloße Bezugnahme auf das Vorbringen des ersten Rechtszugs als Berufungsbegründung den gesetzlichen Anforderungen wenigstens dann, wenn der Streitstoff einfach liegt und nur eine einzige Rechtsfrage zu entscheiden ist?

330. § 519 Abs. 3 Nr. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 821).

III. Zivilsenat. Urf. v. 21. September 1934 i. S. L. (Rl.) w. Deutsches Reich (Befl.). III 93/34

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger war Marineoberstabszahlmeister. In die neue Reichsmarine wurde er nicht übernommen; er blieb jedoch zunächst noch im aktiven Dienstverhältnis und war bis Ende März 1921 bei der Abwicklung der militärischen Verbände tätig. Mit Wirkung vom 1. April 1921 wurde er in den einstweiligen und mit Wirkung vom 1. Februar 1927 in den dauernden Ruhestand versetzt. Er ist der Ansicht, daß er zu Unrecht schlechter gestellt worden sei als die anderen Beamten, die ebenfalls zunächst im aktiven Dienstverhältnis zurückgehalten worden seien. Deshalb verlangt er statt des ihm gewährten Ruhegehalts nach Befoldungsgruppe IX Ruhegehalt nach Befoldungsgruppe X. Er hat Klage erhoben auf Zahlung des Unterschiedsbetrags für den Monat Juli 1930 in Höhe von 129,25 RM.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, da für den geltend gemachten Anspruch der Rechtsweg nicht gegeben sei. Die Revision des Klägers wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß seine Berufung gegen das Urteil des Landgerichts als unzulässig verworfen werde.

Gründe:

Gemäß § 519b ZPO. prüft der Berufungsrichter an erster Stelle, ob die Berufung an sich statthaft und ob die Einlegung und Begründung in der gesetzlichen Frist und Form erfolgt ist. Die Berufungsschrift ist am 29. Januar 1934 bei dem Berufungsgericht eingegangen; auf das Rechtsmittel findet daher das Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) nach Art. 9 Nr. I und Nr. III 2 Anwendung, so daß für die Berufungsbegründung namentlich der § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. n. F. zu beachten war. An der Hand dieser gesetzlichen Bestimmung prüft auch der Berufungsrichter die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels.

Die Begründung besteht nach dem als Berufungsbegründung bezeichneten Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 28. Februar 1934 lediglich aus dem Antrag, der Klage stattzugeben und aus folgenden beiden Sätzen:

Zur Begründung wird auf das Vorbringen im ersten Rechtszuge verwiesen. Neue Behauptungen sollen nicht aufgestellt werden. Der Berufungsrichter verkennt nun nicht, daß nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. n. F. die Berufungsbegründung die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Aufsechtung

(Berufungsgründe) enthalten muß, und er führt aus, sofern das Urteil aus Rechtsgründen angefochten werde, sei also darzulegen, welche Rechtsansicht, welcher Rechtsstandpunkt für falsch erachtet werde. Danach gelangt das Berufungsgericht zu der Rechtsauffassung, die Berufungsbegründung des Klägers würde „im allgemeinen an sich nicht ausreichen“. Im vorliegenden Fall — so meint es — sei jedoch zu berücksichtigen, daß es sich um einen unstreitigen Tatbestand handle und vom Gericht nur eine einzige Rechtsfrage zu entscheiden sei. In diesem besonderen Fall sei aus dem Inhalt der Berufungsbegründung sowohl für das Gericht als auch für die Gegenpartei genau zu erkennen, was der Kläger anfechten wolle, nämlich den Standpunkt des Landgerichts bei der Entscheidung der einzigen Rechtsfrage in einem ihm ungünstigen Sinne. In diesem, in keiner Weise zu Zweifeln Anlaß gebenden Fall müsse die Berufungsbegründung des Klägers als den Vorschriften des § 519 ZPO. entsprechend angesehen werden.

Diese Entscheidung des Berufungsgerichts über die Zulässigkeit des Rechtsmittels der Berufung unterliegt der Nachprüfung des Revisionsgerichts. Denn wenn es sich um eine rechtlich zu beanstandende Entscheidung des Berufungsrichters in der Frage der Zulässigkeit der Berufung handelt, so stellt dies einen Mangel des Verfahrens dar, der trotz §§ 554 und 559 ZPO. in jeder Lage des Rechtsstreits zu berücksichtigen ist. Er gehört zu den unverrückbaren Grundlagen des Verfahrens überhaupt, und die Vorschrift des § 519b ZPO., wonach die Zulässigkeit der Berufung von Amts wegen zu prüfen ist, gilt auch für die Nachprüfung in der Revisionsinstanz (Warnspr. 1916 Nr. 97; RGZ. Bd. 110 S. 172/173 u. Bd. 112 S. 142; Urte. des erkennenden Senats vom 21. April 1926 III 574/25; vgl. auch JW. 1910 S. 28 Nr. 49).

Diese Nachprüfung der Rechtsansicht des Berufungsrichters über die Zulässigkeit der Berufung muß zu einem von seiner Rechtsauffassung abweichenden Ergebnis führen. Schon die Annahme, daß, wenn nur eine einzige Rechtsfrage zu entscheiden sei und daher für das Gericht und den Prozeßgegner kein Zweifel über die Berufungsgründe des Berufungsklägers entstehen könne, den gesetzlichen Erfordernissen des § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. genügt sei, findet weder im Wortlaut noch in dem Sinn der neuen Vorschriften ihre Rechtfertigung. Die Unterscheidung, die der Berufungsrichter je nach der Einfachheit oder schwierigeren Gestaltung der Rechtslage hinsichtlich

der an die Berufungsbegründung zu stellenden Anforderungen machen will, steht aber vor allen Dingen im Widerspruch mit der Auslegung, die den neuen Vorschriften in der Rechtsprechung des Reichsgerichts gegeben worden ist (RGZ. Bd. 143 S. 291 u. Bd. 144 S. 6). Nach dieser Auslegung, der sich der erkennende Senat anschließt, soll eine rein formularmäßige Begründung der Berufung schlechweg und unter allen Umständen ausgeschlossen werden, und es erscheint hiernach nicht angängig, sie für vereinzelte Fälle zuzulassen. Durch die unterschiedliche Behandlung, wie sie der Berufungsrichter eintreten lassen will, würde zudem eine flüssige Grenze geschaffen, und es müßte in jedem einzelnen Fall die Rechtslage auf ihre Einfachheit oder Schwierigkeit hin geprüft werden, was nicht die Absicht des Gesetzgebers bei Erlaß der neuen Vorschriften gewesen sein kann. Es muß daher grundsätzlich die Auffassung vertreten werden, daß auch in einfachen Fällen und bei Beschränkung des Streitstoffs auf die Entscheidung nur einer Rechtsfrage die bloße Bezugnahme auf das Vorbringen des ersten Rechtszugs zur Begründung der Berufung nicht genügt (so auch RG. Bd. 14 S. 50).

Dazu kommt aber im vorliegenden Fall, daß es sich in Wirklichkeit nicht nur um eine einzige Rechtsfrage gehandelt hat, die von dem Gericht zu entscheiden war. Der Beklagte hatte nämlich nicht nur die Unzulässigkeit des Rechtswegs eingewendet, sondern er hatte in einem Schriftsatz als weiteren selbständigen Rechtsbehelf geltend gemacht, daß der Kläger die sechsmonatige Ausschlußfrist des § 150 RBG. versäumt habe und daß auch daran die Klage scheitern müsse. Der erste Richter ist allerdings auf diesen Rechtsbehelf nicht eingegangen; der Kläger mußte aber damit rechnen, daß der Einwand des Beklagten im zweiten Rechtszug wiederkehren werde, und es bestand Veranlassung, in der Berufungsbegründung dazu Stellung zu nehmen.

Wie die Begründung des angefochtenen Urteils aber weiter ergibt, hat der Kläger auch den Versuch gemacht, den Klagenanspruch als Schadensersatzanspruch zu begründen. Dieser Versuch kann nur im Berufungsverfahren unternommen worden sein, denn im ersten Rechtszug war von einer derartigen Klagebegründung noch keine Rede. Diese Aenderung des rechtlichen Gesichtspunkts der Klage hätte aber nach § 519 Abs. 3 Nr. 2 unbedingt in die Berufungsbegründung aufgenommen werden müssen. Zur Widerlegung dieses neuen Rechtsgrundes gelangt das Berufungsgericht auch nur dadurch, daß es an

seinem Ausdruck, der Rechtsweg sei nicht gegeben, nicht festhält und nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 131 Abs. 1 Satz 3 RVerf. nicht festhalten kann. Wenn es ausführt, eine Amtspflichtverletzung eines Beamten des Beklagten liege nicht vor, so tritt es damit in eine sachliche Prüfung des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs ein, die jedoch nach ständiger Rechtsprechung des Senats nicht zulässig ist, wenn grundsätzlich der Rechtsweg als verschlossen angesehen wird. Die Erwähnung dieser Ausführungen des Berufungsurteils geschieht hier lediglich zur Widerlegung der Annahme des Berufungsgerichts, daß nur eine einzige Rechtsfrage zu entscheiden gewesen sei, und daß die Rechtslage zu keinen Zweifeln Anlaß habe geben können.

War aber hiernach die Berufung für unzulässig zu erachten, so hätte der Berufungsrichter das Rechtsmittel ohne jede weitere Prüfung verwerfen müssen.